

Vereinssatzung des

DWI – Leibniz-Institut für Interaktive Materialien e.V.

genehmigt in der ordentlichen Mitgliederversammlung am **03.09.2025**

und eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter 73 VR 842 am **14.01.2026**.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *DWI – Leibniz-Institut für Interaktive Materialien e.V.*
- (2) Sitz des Vereins ist Aachen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung i. S. v. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO.
- (2) Der Verein hat den Zweck, Grundlagen- und anwendungsorientierte Forschung insbesondere auf dem Gebiet der Materialforschung durchzuführen und deren technische Umsetzung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Gemeinnützigkeitsrechts zu fördern. Er führt dazu im Rahmen des Zweckbetriebs nach § 68 Nr. 9 der Abgabenordnung (AO) Forschungsprojekte sowie Drittmittel- und Auftragsforschung durch und fördert die Aus- und Weiterbildung wissenschaftlicher Nachwuchskräfte auf dem Gebiet der Materialforschung im Zusammenwirken mit Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen, speziell der RWTH Aachen University und der Universitätsklinik Aachen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Forschungsvorhaben, deren Ergebnisse dem Gemeinwohl dienen und die der wissenschaftlichen Fachwelt in Form von Publikationen und Vorträgen zur Verfügung gestellt werden;
 - b) die Anregung, Unterstützung und Förderung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten von Student(inn)en, Doktorand(inn)en, Postdoktorand(inn)en;
 - c) den Wissenschaftsaustausch mit der Fachwelt im In- und Ausland, u.a. durch die Durchführung von und die Mitwirkung an wissenschaftlichen Seminaren, Konferenzen und Workshops;
 - d) Erbringung von Kooperationsleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere Universitäten, Universitätskliniken und gemeinnützige Forschungseinrichtungen;
 - e) Förderung des Transfers wissenschaftlicher Erkenntnis in alle Bereiche der Gesellschaft.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein unterstützt die Ziele der Gleichstellung, wie sie sich die Leibniz-Gemeinschaft im Rahmen der Selbstbindung gegeben hat.

§ 3 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich insbesondere durch Fördermittel des Bundes und der Länder auf Grundlage von Artikel 91b Grundgesetz.
- (2) Alle Einnahmen und alle Ausgaben des Vereins werden im Programmbudget ausgewiesen.
- (3) Der Verein darf nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Kuratoriums Anleihen oder Kredite aufnehmen oder vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen übernehmen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigte ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische und in Einzelfällen auch natürliche Personen sein.
- (2) Der Verein kann als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen aufnehmen, die sich den Zielen des Vereins verschrieben haben. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Personen, die sich in besonderer Weise um die Verfolgung der Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (5) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kuratoriums.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der schriftlich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden muss. Diese Frist kann unter besonderen Umständen in gegenseitigem Einverständnis verkürzt werden,
 - b) Tod oder bei Mitgliedern, die juristische Personen sind, durch deren Erlöschen,
 - c) Ausschluss. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen; ein solcher liegt insbesondere vor, wenn sich ein Mitglied nicht in angemessener Weise für die Ziele des Vereins einsetzt. Die Gründe müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) das Kuratorium und
 - d) der Wissenschaftliche Beirat.
- (2) Mitgliedschaften im Vorstand, im Kuratorium und im Wissenschaftlichen Beirat schließen sich gegenseitig aus.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen
 - a) die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 1-3,
 - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums gem. § 10 Abs. 1 lit. d),
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands, beides nach vorheriger Empfehlung des Kuratoriums,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) der Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 4 Abs. 6 lit. c) aus wichtigem Grund,
 - g) die Zulassung von Gästen zu bestimmten Gegenständen der Mitgliederversammlung,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich grundsätzlich als Präsenzsitzung statt. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform ein. Dabei ist eine Frist von drei Wochen zu wahren. Die Frist beginnt am Tag der Versendung der Einladung. Die vollständigen Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung vorzulegen. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied beim Vorstand in Textform die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch die Auflösung des Vereins, beantragen. Sich hieraus ergebende Änderungen der Tagesordnung sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen als Videokonferenz einberufen werden und/oder es kann die Teilnahme eines oder mehrerer Mitglieder mittels Ton-Bild-Übertragung zugelassen werden. Die Videokonferenz bzw. die Ton-Bild-Übertragung muss eine störungsfreie Kommunikation wie unter Anwesenden und insbesondere eine eindeutige Zuordnung der Beiträge zulassen. In der Sitzungsniederschrift ist festzuhalten, ob dies der Fall war.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im Bedarfsfall, sowie auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Kuratoriums einberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen in Textform mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuladen.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums können an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Dies gilt auch für den Vorstand des Instituts, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes entscheidet.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet, falls dessen Teilnahme mit beratender Stimme laut § 6 Abs. 5 nicht ausgeschlossen wurde.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse nach § 6 Abs. 1 lit. b – e), g) und h) werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; sie sind in der Niederschrift zu protokollieren.
- (8) Über jede Sitzung und die in ihr gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Sie ist den Mitgliedern sowie dem

Vorstand unverzüglich zuzusenden.

- (9) Beschlüsse können in Ausnahmefällen bei besonderer Dringlichkeit im Umlaufverfahren (Textform) herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied dem unverzüglich in Textform widerspricht. Entsprechende Umlaufbeschlussvorlagen müssen mit aus sich heraus verständlicher Beschreibung des Anlasses des Umlaufbeschlusses mit einer Fristsetzung zur Abgabe des Beschlussvotums von mindestens sieben Tagen an die stimmberechtigten Mitglieder versandt werden. Umlaufbeschlüsse können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- (10) Eine Übertragung des Stimmrechts (Vertretung) ist nur von einem zu einem anderen Mitglied zulässig und erfolgt in Textform, wobei ein Mitglied höchstens zwei andere Mitglieder vertreten kann. Im Vertretungsfall kann die Vertretung zur Abstimmung mit einer Maßgabe des Vertretenen verbunden werden (Stimmbotschaft).

§ 7 Vorstand

- (1) Der Verein hat ein oder mehrere Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss des Kuratoriums bestellt und abberufen.
- (2) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht in der Regel aus 3 (drei) Mitgliedern,
 - a) zwei wissenschaftliche Direktor/innen des Instituts, von denen eine/r geschäftsführend ist,
 - b) einem/r kaufmännischen Direktor/in.
- (3) Das Kuratorium bestellt die Vorstandsmitglieder für jeweils höchstens fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Das Kuratorium kann Vorstandsmitglieder aus sachlichem Grund vorzeitig abberufen.
- (4) Mit der Bestellung der wissenschaftlichen Direktoren/innen beschließt das Kuratorium, welche/r wissenschaftliche/r Direktor/in den Vorsitz des Vorstandes innehat. Eine Rotation des Vorsitzes ist möglich.
- (5) Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern liegt beim Kuratorium. Eine nach Art und Umfang der Tätigkeit entsprechende angemessene Tätigkeitsvergütung der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (6) Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Das Kuratorium entscheidet über die Behandlung von Ansprüchen Dritter gegen Mitglieder des Vorstandes. Dem Kuratorium obliegt die Geltendmachung von Ansprüchen des Vereins gegen die Mitglieder des Vorstandes.
- (7) Sind Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Geschäfte des Vereins in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung und unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums sowie unter Beachtung des Programmbudgets zu führen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - a) die Regelung der Geschäftsverteilung des Instituts,
 - b) die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs,
 - c) die Gesamtverantwortung für die wissenschaftlichen Arbeiten im Institut,
 - d) die personalrechtlichen Befugnisse für die Mitarbeiter(innen) des Instituts,
 - e) das Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen,
 - f) die Aufstellung des Programmbudgets mit Stellen- und mittelfristiger Finanzplanung sowie des Investitionsplans und dessen rechtzeitige Vorlage beim Kuratorium,
 - g) die Vorlage der Tätigkeitsberichte des Instituts beim Kuratorium,
 - h) die Vorbereitung der Sitzungen der Vereinsorgane sowie des Wissenschaftlichen Beirats,
 - i) die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung über die allgemeine Lage des Instituts, den Jahresabschluss, das Ergebnis der Rechnungsprüfung und die wissenschaftliche Arbeit.
- (3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Kuratorium für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen. Darüber hinaus kann das Kuratorium in der Geschäftsordnung des Vorstands oder durch Beschluss Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Der Vorstand hat dem/der Kuratoriumsvorsitzenden in allen besonderen Angelegenheiten zu unterrichten und ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Vereins auf Nachfrage Auskunft zu erteilen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Zustimmung des Kuratoriums bedarf (§ 11 Abs. 3 lit. d).
- (6) Beschlüsse des Vorstands sollen möglichst einvernehmlich gefasst werden. Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, beschließt der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Beschlüssen in Angelegenheiten mit administrativen und insbesondere finanziellen Auswirkungen können nur gefasst werden, wenn der/die kaufmännische/r Direktor/in zustimmt.

§ 9 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Ist in einem Ausnahmefall nur ein Vorstandsmitglied bestellt, wird der Verein durch dieses allein vertreten.
- (2) Durch Beschluss des Kuratoriums kann die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder erweitert werden, insbesondere kann jedes Vorstandsmitglied durch Beschluss des Kuratoriums von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden oder einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

§ 10 Kuratorium

(1) Dem Kuratorium gehören an

- a) ein Mitglied, das vom für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen entsandt wird,
- b) ein Mitglied, das vom für Forschung zuständigen Bundesministeriums entsandt wird,
- c) ein Mitglied, das von der RWTH Aachen University entsandt wird und
- d) vier weitere Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied, welches aus den Fachwissenschaften stammt.

Die Mitglieder unter lit. d) werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich, sofern das Mitglied aktiv im Berufsleben steht.

- (2) Die Mitglieder unter lit. d) können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ebenso können diese Mitglieder des Kuratoriums ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins ihr Amt niederlegen.
- (3) Das Kuratorium wählt eine/n Vorsitzende/n und seine/ihre Vertretung aus ihrer Mitte. Beide werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich (in der Regel halbjährig) grundsätzlich in Präsenzsitzungen zusammen. Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Kuratoriums unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform ein. Dabei ist eine Frist von drei Wochen zu wahren. Die Frist beginnt am Tag der Versendung der Einladung. Die vollständigen Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern des Kuratoriums spätestens zwei Wochen vor der Sitzung vorzulegen. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Kuratoriumssitzung kann jedes stimmberechtigte Kuratoriumsmitglied bei der/dem Vorsitzenden in Textform die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch betreffend die Auflösung des Vereins, beantragen. Sich hieraus ergebende Änderungen der Tagesordnung sind den Kuratoriumsmitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.
- (5) Die Kuratoriumssitzung kann in begründeten Fällen als Videokonferenz einberufen werden und/oder es kann die Teilnahme eines oder mehrerer Kuratoriumsmitglieder an der Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung zugelassen werden. Die Videokonferenz bzw. die Ton-/Bildübertragung muss eine störungsfreie Kommunikation wie unter Anwesenden und insbesondere eine eindeutige Zuordnung der Beiträge zulassen. In der Sitzungsniederschrift ist festzuhalten, ob dies der Fall war. Der Vorstand sowie die Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit das Kuratorium nichts Anderes beschließt. Das Kuratorium kann zu seinen Sitzungen Gäste zulassen.
- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. In jedem Fall muss ein von Bund oder Land entsandtes Mitglied an der Beschlussfassung teilnehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht auch dadurch ausüben, dass sie ihre Stimme vor der Sitzung in Textform abgeben oder auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Stimmabgabe in Textform ist bis zum Beginn der Sitzung gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; sie sind in der Niederschrift zu protokollieren. Beschlüsse von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit

erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal können nicht gegen die Stimmen der von Bund oder Land entsandten Mitglieder gefasst werden.

- (7) Über jede Sitzung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Sie ist den Kuratoriumsmitgliedern sowie dem Vorstand unverzüglich zuzusenden.
- (8) Beschlüsse können in Ausnahmefällen im Umlaufverfahren (Textform) herbeigeführt werden, sofern kein Kuratoriumsmitglied dem unverzüglich in Textform widerspricht. Entsprechende Umlaufbeschlussvorlagen müssen mit aus sich heraus verständlicher Beschreibung des Anlasses des Umlaufbeschlusses mit einer Fristsetzung zur Abgabe des Beschlussvotums von mindestens sieben Tagen an die stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder versandt werden. Umlaufbeschlüsse können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder und nicht gegen die Stimme von Bund oder Land gefasst werden.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium obliegt die Aufsicht über alle wesentlichen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen des Instituts. Es überwacht die Tätigkeit des Vorstands und berät diesen.
- (2) Der Beschlussfassung durch das Kuratorium unterliegen:
 - a) Die Genehmigung des jährlichen Programmbudgets einschließlich des Wirtschaftsplans für das kommende Haushaltsjahr und der mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanung des Instituts,
 - b) die Abgabe einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Vorstands¹,
 - c) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin, der/die den Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüft, und die Erteilung des Prüfauftrages,
 - d) die Kenntnisnahme der vom Vorstand vorzulegenden Tätigkeitsberichte,
 - e) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f) die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats,
 - g) der Vorschlag zur Aufnahme oder zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - h) Angelegenheiten von forschungs- und wissenschaftlicher Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal.
- (3) Der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedürfen:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehende Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen (z.B. Neuorganisationen des Instituts, Aufnahme neuer oder Aufgabe bisheriger Standorte, Erwerb, Beteiligung oder Auflösung von Unternehmen, Erwerb oder Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum, Baumaßnahmen, Kooperationsvereinbarungen mit Hochschulen, die Auf- bzw. Übernahme oder Vergabe von Anleihen, Krediten, Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Rechtsverpflichtungen, Geschäfte des Vereins mit Mitgliedern des Vorstands oder ihnen nahestehenden Personen sowie Beginn, Verlängerung oder Beendigung von strategischen Partnerschaften),
 - c) die Auflösung des Vereins,
 - d) der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes
- (4) Das Kuratorium kann durch Beschluss sonstige Geschäfte und Maßnahmen von seiner

Zustimmung abhängig machen.

- (5) Abschlüsse, Änderungen, Kündigungen und Aufhebungen von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Vorstands werden im Namen des Kuratoriums durch ein Mitglied des Kuratoriums vollzogen, das vom Kuratorium hierzu bestimmt wurde.
- (6) Das Kuratorium kann Bücher und Schriften des Vereins sowie Vermögensgegenstände prüfen und jederzeit vom Vorstand einen Bericht über Angelegenheiten des Vereins verlangen.

¹ Die Abgabe einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands darf erst erfolgen, wenn die Verwendungsnachweisprüfung durch das Land abgeschlossen ist und ein entsprechender Schlussbescheid erteilt wurde.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sechs, höchstens zwölf Mitgliedern, die weder Mitarbeiter(innen) noch Mitglieder des Vereins sind. Sie werden auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstands und des Wissenschaftlichen Beirats vom Kuratorium für vier Jahre berufen. Eine einmalige Wiederberufung ist zulässig. Bei der Berufung ist eine zeitliche Staffelung anzustreben.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in).
- (3) Als Mitglieder sollen international angesehene Wissenschaftler(innen) berufen werden, die auf dem Forschungsgebiet des Instituts besonderen Sachverstand aufweisen und noch aktiv sind. Dem Beirat sollen auch Mitglieder aus den Hochschulen, der Industrie und dem Ausland angehören.
- (4) Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können vorzeitig abberufen werden, wenn sie ihren Beratungspflichten nicht in angemessener Weise nachkommen, das in ihrer Funktion als Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats gewonnene Wissen über Interna des Vereins, insbesondere unveröffentlichte Forschungsergebnisse, zum Nachteil des Vereins verwenden oder in sonstiger Weise dem Verein schaden.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal jährlich in Präsenz. Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform ein. Dabei ist eine Frist von drei Wochen zu wahren. Die Frist beginnt am Tag der Versendung der Einladung. Die vollständigen Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung vorzulegen.
- (6) An den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats können die Mitglieder des Kuratoriums, welche von Bund und Land entsandt werden, der/ die Kuratoriumsvorsitzende sowie der Vorstand des Vereins teilnehmen, sofern der Wissenschaftliche Beirat nichts anderes beschließt.
- (7) Die Beschlüsse des Wissenschaftlichen Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über jede Sitzung und in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats und des Kuratoriums sowie dem Vorstand zu übersenden ist.
- (8) Die Wissenschaftliche Beiratssitzung kann in begründeten Ausnahmefällen als Videokonferenz einberufen werden und/oder es kann die Teilnahme eines oder mehrerer Mitglieder mittels Ton-Bild-Übertragung zugelassen werden. Die Videokonferenz bzw. die Ton-Bild-Übertragung muss

eine störungsfreie Kommunikation wie unter Anwesenden und insbesondere eine eindeutige Zuordnung der Beiträge zulassen. In der Sitzungsniederschrift ist festzuhalten, ob dies der Fall war.

- (9) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist der Mitgliederversammlung und dem Kuratorium zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und den Vorstand in allen bedeutsamen wissenschaftlichen Fragen, insbesondere bei der langfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung sowie der Qualitätssicherung. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat bewertet jährlich die Erfüllung des Programmbudgets für das vergangene Jahr und nimmt jährlich Stellung zum Entwurf des Programmbudgets und der Arbeitsplanung für das übernächste Jahr. Er gibt Empfehlungen zur Ressourcenplanung.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat bewertet zwischen zwei externen Evaluierungen nach seiner internen Zwischenevaluierung das Gesamtkonzept und die wissenschaftlichen Forschungs- und Serviceleistungen des Instituts in einem schriftlichen Bericht (Audit).
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt das Kuratorium und den Vorstand bei der Gewinnung von wissenschaftlichem Leitungspersonal.

§ 14 Jahresabschluss und Verwendungsnachweis

- (1) Der Vorstand hat innerhalb des ersten halben Jahres nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach den Vorschriften für Kapitalgesellschaften gem. § 264 ff HGB aufzustellen und ihn dem/der vom Kuratorium bestellten Wirtschaftsprüfer(in) vorzulegen.
- (2) Der Prüfauftrag an den/die Wirtschaftsprüfer/in umfasst auch die Gegenstände gemäß § 53 Abs. 1 Nummer 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz. Der/die Wirtschaftsprüfer/in legt dem Kuratorium seinen/ihren Prüfungsbericht vor und stellt diesen bzw. die wesentlichen Ergebnisse daraus auf Verlangen des Kuratoriums in der Kuratoriumssitzung vor.
- (3) Die Stellenbewirtschaftung und Wirtschaftsführung des Vereins sowie seine Pflicht zur Rechnungslegung betreffend die Verwendung der Fördermittel gem. § 3 Abs. 1 richten sich einheitlich nach den Haushalts- und Finanzbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt dem zuständigen Ministerium des Landes. Dieses leitet dem zuständigen Ressortministerium des Bundes das Ergebnis seiner Prüfung zu.
- (4) Der Verein unterliegt ferner der Prüfung des zuständigen Rechnungshofes (§ 91 Landeshaushaltsordnung). Die Rechte des zuständigen Ressortministeriums des Bundes und des Bundesrechnungshofes (§ 91 Bundeshaushaltsordnung) bleiben unberührt.

§ 15 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angaben, Berichte und Beratungen verpflichtet, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Organ bekanntgeworden sind.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 10 Absatz 1 lit. a) und lit. b) unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie ihrer entsendenden Körperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

§ 16 Besondere Auskunfts- und Prüfungsrechte

Die Zuwendungsgeber gemäß § 3 Absatz 1 können jeweils im Rahmen der haushaltsrechtlichen Erfordernisse jederzeit vom Vorstand einen Bericht über Angelegenheiten des Vereins verlangen sowie die Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände des Vereins einsehen und prüfen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind wissenschaftlicher und kaufmännischer Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator/innen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind die vom Land dem Verein überlassenen Immobilien und Geräte unter Ausgleich der vom Bund mitfinanzierten Wertsteigerungen an das Land zurückzugeben. Im Übrigen fällt das Vermögen des Vereins an den Bund und an das Land im Verhältnis der von ihnen geleisteten Zuwendungen, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, vorzugsweise für Wissenschaft und Forschung. Soweit Rückforderungsverpflichtungen gegenüber Zuwendungsgebern bestehen, sind diese vorrangig zu erfüllen.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt vorherige Regelungen.